OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451123/12/HW/VEP

Datum:
Linz, 25. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von R U, x, x, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. x, x, x, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Altmünster vom 05.05.2021, GZ: Kanal-82/2019, betreffend Festsetzung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend stattgegeben, dass der angefochtene Bescheid insofern abgeändert wird, als die ergänzende Kanalanschlussgebühr mit 2.869,39 Euro (inkl. 10 % USt bei einer Bemessungsgrundlage von 406 m² abzüglich 65 % Abschlag sohin 142 m²) festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Altmünster (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 05.05.2021, GZ: Kanal-82/2019, gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) für das in ihrem Eigentum befindliche Grundstück Nr. x/1, EZ x, KG x, samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse x, x, eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in der Höhe von 16.212,81 Euro (inkl. 10 % USt) für eine Bemessungsgrundlage von 971 m² und unter Abzug einer Vorleistung (bereits entrichtete Anschlussgebühr laut Bescheid, Zl.: II-811-44-93, hochgerechnet mit dem VPI) in der Höhe von 3.408,19 Euro (inkl. 10 % USt) fest. Die dagegen von der rechtsfreundlich vertretenen Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 29.07.2021, GZ: Kanal-82/2019_1, als unbegründet abgewiesen. Dagegen brachte die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag ein.

I.2. Mit Schreiben ON 1 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und die Bf auf die Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung verzichtete (ON 10 bzw. ON 11), konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks Nr. x/1, EZ x KG x, samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse x, x, das seit 16.11.1993 an die Ortskanalisation der Marktgemeinde Altmünster angeschlossen ist (Bescheid vom 07.12.1993, Zl.: II-811-44-93; Beschwerde). Die Anschlussgebühr für den Anschluss an die Ortskanalisation wurde für eine Bemessungsgrundlage von 377 m³ (umbauter Raum) vorgeschrieben (Bescheid vom 07.12.1993, Zl.: II-811-44-93; Beschwerde).
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 06.08.2013 wurde eine Baubewilligung für den Umbau des Geschäftshauses in eine private Sportschule erteilt (Baubewilligungsbescheid vom 06.08.2013, GZ: Bau-85/2013 Sj/Fe [ON 5 des Behördenaktes]). Mit Bescheid der belangten Behörde vom 07.07.2014 wurde eine Baubewilligung für die Aufstockung der bestehenden Sportschule erteilt (Baubewilligungsbescheid vom 07.07.2014, GZ: Bau-66/2014 Sj/Fe [ON 6 des Behördenaktes]). Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20.10.2014 wurde eine

Baubewilligung für die Aufstockung der bestehenden Sportschule – Teil II erteilt (Baubewilligungsbescheid vom 20.10.2014, GZ: Bau-137/2014 Sj/Fe [ON 7 des Behördenaktes]). Mit Bescheid der belangten Behörde vom 04.09.2015 wurde eine Baubewilligung für den Zubau einer Sauna erteilt (Baubewilligungsbescheid vom 04.09.2015, GZ: Bau-8/2015 Sj/Stör [ON 8 des Behördenaktes]).
Für den „Umbau des Geschäftshauses in eine private Sportschule“, für die „Aufstockung der bestehenden Sportschule“ sowie für den „Zubau Sauna“ wurden jeweils am 18.12.2017 Baufertigstellungsanzeigen bei der belangten Behörde eingebracht (ON 9 des Behördenaktes). Das verfahrensgegenständliche Objekt mit der Adresse x wurde zum Zeitpunkt der Baufertigstellungsanzeigen vom 18.12.2017 zur Gänze als Sportstudio (Betrieb eines Fitnessstudios) genutzt (ON 10 bzw. ON 11 des Gerichtsaktes). Für den Standort „x, x“ bestand seit 09.04.2015 eine Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Betrieb eines Fitnessstudios (Zurverfügungstellung von Fitnessgeräten“) (GISA-Abfrage, ON 10 bzw. ON 11 des Gerichtsaktes).
Die Bruttogeschossfläche nach den erfolgten Zu- und Umbauten beträgt 971 m² (ON 3 des Behördenaktes). Davor betrug die Bruttogeschossfläche 565 m² (ON 5 des Gerichtsaktes).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Unterlagen gründen. Der Sachverhalt wurde den Verfahrensparteien im Übrigen im Wesentlichen auch bereits mit Schreiben ON 8 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als vorläufig angenommen bekannt gegeben und es wurde den Parteien ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben (wobei darauf hingewiesen wurde, dass mangels entsprechender Mitteilung davon ausgegangen wird, dass der dargestellte vorläufig angenommene Sachverhalt nach Wissen der Parteien richtig ist). Von den Parteien wurden keine konkreten Unrichtigkeiten bekannt gegeben. Dass die Bruttogeschossfläche nach den erfolgten Zu- und Umbauten 971 m² beträgt und davor 565 m² betrug, ergibt sich aus den von der belangten Behörde mit dem Behördenakt und mit Schreiben ON 5 vorgelegten Berechnungen. Die genannten Flächenausmaße wurden zudem von der rechtsfreundlich vertretenen Bf mit Schreiben ON 10 bzw. ON 11 „außer Streit“ gestellt. Dass Um- und Zubauten beim Gebäude x, x erfolgten, die allesamt mit Baufertigstellungsanzeigen vom 18.12.2017 bei der belangten Behörde angezeigt wurden, ergibt sich aus den vorliegenden Baubewilligungsbescheiden sowie Baufertigstellungsanzeigen und wurde im Übrigen von der Bf auch nicht bestritten. Dass seit dem 09.04.2015 eine Gewerbeberechtigung für „Betrieb eines Fitnessstudios (Zurverfügungstellung von Fitnessgeräten“) am Standort „x, x“ besteht, ergibt sich aus einer GISA-Abfrage. Dass das verfahrensgegenständliche Objekt zum Zeitpunkt der Baufertigstellungsanzeigen vom 18.12.2017 zur Gänze als Sportstudio (Betrieb eines Fitnessstudios) genutzt wurde, ergibt sich aus den Angaben der – zur

vollständigen und wahrheitsgemäßen Offenlegung im Abgabenverfahren verpflichteten – Bf in ON 10 bzw. ON 11.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde (gerade noch) erkennbar eine ergänzende Kanalanschlussgebühr festgesetzt. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Betreff des angefochtenen Bescheides („Anschluss an die Ortskanalisation Vorschreibung der Ergänzungsgebühr“), der mit dem Spruch des angefochtenen Bescheides, worin auf die „Ergänzung des Objektes x“ abgestellt wird, im Einklang steht. Auch aus der Begründung des angefochtenen Bescheides folgt, dass „die gegenständliche Erweiterung“ maßgebend für die Gebührenpflicht ist.

III.2. Gemäß § 1 Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Altmünster vom 14.12.2010 (in der Folge: „Kanalgebührenordnung“) wird für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz eine Kanalanschlussgebühr erhoben, deren Ausmaß sich gemäß § 2 ff leg. cit. berechnet. Bei nachträglicher Änderung eines angeschlossenen Gebäudes, insbesondere durch Zu-, Ein- und Umbau, ist gemäß § 4 Abs. 1 lit. b Kanalgebührenordnung eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, insofern als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 3 bis Abs. 9 leg. cit. gegeben ist. Die Bemessungsgrundlage bildet gemäß § 2 Abs. 3 Kanalgebührenordnung bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. In Abs. 5 bis Abs. 9 des § 2 der Kanalgebührenordnung werden sodann die einzelnen Zu- und Abschläge festgelegt. Gemäß § 2 Abs. 7 Kanalgebührenordnung ist ein Abschlag von 65 % der Bemessungsgrundlage für alle zur Ausübung betrieblicher (gewerblicher) Tätigkeiten dienenden Gebäude(-teile) – mit Ausnahme von Büro-, Sanitär-, Personalräumen, Betriebsküchen und Betriebswohnungen – vorgesehen (lit. a), wobei Fleischhauereibetriebe, Schlächtereien, Wäschereien, Friseure, Ärzte, Tankstellen sowie Behandlungs- und Therapieräume zur Gänze von diesem Abschlag ausgenommen sind (lit. b). Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr iSd § 4 Abs. 1 lit. b Kanalgebührenordnung entsteht gemäß § 6 Abs. 2 lit. b leg. cit. mit der Fertigstellungsanzeige iSd §§ 42 und 43 Oö. BauO.

III.3. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, erfolgten in Bezug auf das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. x/1, EZ x, KG x, samt darauf befindlichem Gebäude mit der Adresse x, x, das seit 16.11.1993 an die Ortskanalisation angeschlossen ist, Zu- und Umbauten, für welche die Baufertigstellungsanzeigen (gesammelt) am 18.12.2017 bei der belangten

Behörde eingebracht wurden. Der Abgabentatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr ist somit gemäß § 6 Abs. 2 lit. b Kanalgebührenordnung iVm § 4 Abs. 1 lit. b leg. cit. und entgegen dem Vorbringen der Bf zu diesem Zeitpunkt (Einlangen Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde) entstanden. Das Recht, eine ergänzende Kanalanschlussgebühr festzusetzen, ist somit nicht verjährt (§ 207 Abs. 2 iVm § 208 Abs. 1 lit. a BAO), sodass der angefochtene Bescheid am 05.05.2021 rechtzeitig erlassen wurde.

III.4. Durch die verfahrensgegenständlichen Zu- und Umbauten kam es zu einer Vergrößerung der Bruttogeschossfläche als Berechnungs- bzw. Bemessungsgrundlage von 565 m² auf 971 m², sohin um 406 m². Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt weiters ergibt, wurde das verfahrensgegenständliche Objekt jedenfalls zum Zeitpunkt der Baufertigstellungsanzeigen am 18.12.2017 zur Gänze als Sportstudio (Betrieb eines Fitnessstudios) genutzt. Nachdem die Aufzählung jener betrieblichen (gewerblichen) Tätigkeiten in § 2 Abs. 7 lit. a Kanalgebührenordnung für die ein Abschlag zusteht, bloß deklarativ ist – was sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich klar aus der Wortfolge „zB“ und „uä.“ ergibt – und keine Ausnahme iSd § 2 Abs. 7 lit. a und lit. b Kanalgebührenordnung erfüllt ist, ist im vorliegenden Fall ein Abschlag von 65 % bei der Bemessungsgrundlage vorzunehmen.

Im Übrigen ist zum Vorbringen der Bf noch Folgendes auszuführen:

Nach dem Wortlaut von § 4 Abs. 1 lit. b Kanalgebührenordnung ist bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, „sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.“ Aus dieser Regelung folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber gerade nicht, dass (im vorliegenden Fall) die der Mindestgebühr entsprechende Fläche von der Bemessungsgrundlage in Abzug zu bringen ist, sondern vielmehr, dass der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nur dann ausgelöst wird, wenn (im Zuge der Vergrößerung der Bemessungsgrundlage) die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

III.5. Die ergänzende Kanalanschlussgebühr für eine Bemessungsgrundlage von abgerundet (gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz Kanalgebührenordnung) 142 m² (406 m² abzüglich 65 % Abschlag gemäß § 2 Abs. 7 lit. a Kanalgebührenordnung) errechnet sich daher wie folgt:
142 m² x 18,37 Euro = 2.608,54 Euro netto + 10 % USt (gemäß § 9 Kanalgebührenordnung) = 2.869,39 Euro

III.6. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden. Obiter wird zum – mit Vorlageantrag (neuerlich) gestellten – Antrag auf Aussetzung der Einhebung

gemäß § 212a BAO darauf hingewiesen, dass darüber die Abgabenbehörde erster Instanz zu entscheiden hat.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr verwirklicht ist, war anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfalls hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger